

Partikularismen und rechtliche Subkulturen: zur Rekonstruktion differierender Praktiken der Strafverfolgung im Falle des § 218 StGB

Bora, Alfons; Liebl, Karlhans

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Bora, A., & Liebl, K. (1989). Partikularismen und rechtliche Subkulturen: zur Rekonstruktion differierender Praktiken der Strafverfolgung im Falle des § 218 StGB. In H.-J. Hoffmann-Nowotny (Hrsg.), *Kultur und Gesellschaft: gemeinsamer Kongreß der Deutschen, der Österreichischen und der Schweizerischen Gesellschaft für Soziologie, Zürich 1988 ; Beiträge der Forschungskomitees, Sektionen und Ad-hoc-Gruppen* (S. 304-306). Zürich: Seismo Verl. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-147440>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Partikularismen und rechtliche Subkulturen. Zur Rekonstruktion differierender Praktiken der Strafverfolgung im Falle des § 218 StGB

Alfons Bora / Karlhans Liebl (Freiburg)

Ein Beitrag zu einer Veranstaltung mit dem Titel "Universalismus oder Partikularismus des modernen Rechts" kann sich nicht auf einen vorfindlichen Konsens berufen, weder hinsichtlich der Zielrichtung der Fragestellung noch hinsichtlich ihrer Relevanz; wodurch wird die Disjunktion "Universalismus - Partikularismus" für die Soziologie überhaupt bedeutsam? Wir gehen von der Annahme aus, dass die Frage nach dem "Universalismus" in erster Linie im Zusammenhang mit Legitimationsproblemen auftaucht. Denn Recht hängt an Legitimationsstrukturen, insofern als es Verbindlichkeiten, Grenzen von Gültigkeit, Grenzen zwischen Innen und Aussen festschreibt. Allgemein gelten universalistische Begründungslogiken als entwicklungstheoretisch fortgeschrittenster Legitimationsmodus. Daher können Begründungsprobleme entstehen, falls man im modernen Recht "partikularistische" Tendenzen feststellen muss.

Wir nehmen allerdings an, Universalismen in Form von reinen Begründungslogiken ohne Klärung von Anwendungsbedingungen seien im Bereich von Sinn- und Legitimationsstrukturen nicht mehr mit guten Gründen vertretbar. Die radikale Dekonstruktion im Geltungsbereich des differenztheoretischen Paradigmas (Systemtheorie, Poststrukturalismus) hat Subjekte und Handlungseinheiten in Funktionen und Relationen überführt und dadurch ableitungslogische Begründungsformen verabschiedet. Innerhalb des identitätstheoretischen Paradigmas dominieren die entwicklungstheoretischen Ansätze kritischer Theorien; sie führen über eine konsequent angelegte Moraltheorie entweder ebenfalls zu kompletter Dezentrierung - und das heisst radikaler Relativierung aller Begründungsstrategien im herkömmlichen Sinn - oder sie schleppen idealistische Restbestände mit.

Vor dem Hintergrund der skizzierten Diagnose lässt sich nun die Frage "Universalismus oder Partikularismus des modernen Rechts?" präzisieren und ihre Relevanz näher bestimmen. Wenn unsere Annahme zutrifft, so kann man erwarten, dass überall da, wo konventionelle, wert- oder prinzipienorientierte Legitimationsstrukturen noch in Kraft sind, das Auftreten von "Subkulturen" zu beobachten sein wird, die aus einer solchermassen verstandenen universalistischen Perspektive als "Partikularismen" erscheinen. Auf das Recht bezogen heisst das: Wo die Entmoralisierung des Rechts kein fortgeschrittenes Stadium erreicht - wo es sich universalistisch in einem begründungslogischen Sinn versteht - werden sich rechtliche "Subkulturen" herauskristallisieren, deren Legitimationsmodi sich von Wertorientierung und Moralisierung zu lösen versuchen.

Das Auftreten "partikularistischer" rechtlicher Subkulturen "trotz" universalistischen Programms kann dann als systeminterner Widerspruch rekonstruiert werden. Wir versuchen deshalb, eine vorläufige Definition zu formulieren: Unter Partikularismus verstehen wir die Ausbildung lokaler, regionaler oder sonst

differenzierter Rechtskulturen, die ein und denselben Rechtssatz mit universalistischem Geltungsanspruch zur Konstitution und Legitimation differenzierbarer Praktiken benutzen. Wir definieren das Problem damit aus einer strukturalistischen Perspektive als ein stets auf einen konkreten "Fall" (hier: universalistischen Rechtssatz) bezogenes. Partikularismus lässt sich unter dieser Voraussetzung als struktureller Widerspruch begreifen. Wichtig erscheint uns, darauf hinzuweisen, dass er erst aus dieser Perspektive, d.h. vor dem Hintergrund eines universalistisch legitimierte Normprogramms, überhaupt als Problem auftauchen kann. Mit anderen Worten: "Partikularismus" ist von der Existenz bestimmter Legitimationstopiken abhängig.

Wenn die bisher diskutierten Annahmen zutreffen, stellt sich für die soziologische Theorie jedoch die Frage, wie die Bedingungen für das Auftreten derartiger struktureller Widersprüche zu rekonstruieren sind. Wie können rechtliche Subsysteme inhaltlich nahezu konträre Entscheidungen jeweils durch Bezugnahme auf ein und denselben Rechtssatz legitimieren? Welche Praxisformen liegen dem zugrunde?

Der Antwortvorschlag besteht in einer zweistufigen Argumentation. Zunächst wäre die Ausdifferenzierung von "Subkulturen" mit Hilfe der Begriffe "kollektive Akteure" bzw. "Habitus" zu erörtern. Sodann ist zu fragen, welche Rolle Legitimation allgemein und die Bezugnahme auf Rechtssätze im besonderen innerhalb solcher Interaktionszusammenhänge spielen. Recht hat in diesem Zusammenhang die Funktion eines Kommunikationsmediums.

Partikularistische Rechtskulturen könnten dann als kollektive Identitäten rekonstruiert werden: Qua Habitusformation bilden sich Sedimente kollektiver Deutungsmuster oder Weltbildfragmente, welche zwar einer diskursiven Überprüfung und Begründung nicht immer standhalten mögen, jedoch die Art von Interaktionen, welche die Praxis der Professionals untereinander bzw. mit den Klienten bestimmt, regulieren und mittelfristig über das Kommunikationsmedium Recht stabilisieren.

Pathologien treten nach diesem Verständnis nicht notwendig auf, wenn Interaktionen über Medien laufen, sondern immer nur dann, wenn sich qua Mediensteuerung Partikularinteressen so haben etablieren können, dass beim Stocken von Routine bzw. bei der Legitimation prekärer Entscheidungen die Wiederaufnahme von Diskursen verhindert wird. Der Diskurs bildet dann nicht mehr den Originalmodus der Verständigung, sondern nur noch ein Modell gelungener Praxis. Rechtliche Subkulturen lassen sich dann danach beurteilen, wie sie ein stark "medialisiertes" universalistisches Recht interaktiv einsetzen. Das Recht selbst lässt sich auf dem Kontinuum zwischen hoher Diskursivität und hoher Medialität verorten.

Unser empirisches Material beruht auf einer Aktenanalyse aller seit der Reform des § 218 StGB angefallenen Ermittlungs- und Strafverfahren. Gleichzeitig standen auch die Ergebnisse einer Richter- und Staatsanwältebefragung und von Expertengesprächen zur Verfügung.

Wir untersuchten differierende Sanktionspraktiken auf der Ebene von Bundesländern und parallel dazu Weltbild und Habitusformation bei Richtern und Staatsanwälten. Die Betrachtung der Sanktionsstrategien ergab deutliche Differenzen zwischen den einzelnen Bundesländern. So verteilt sich der Grossteil der seit der Reform bekanntgewordenen Fälle auf vier Bundesländer: Bayern (28,6%), Baden-Württemberg (21,9%), Nordrhein-Westfalen (18%) und Rheinland-Pfalz (13,2%). Setzt man diese Zahlen in Beziehung zu den Bevölkerungsanteilen dieser Bundesländer, so wird die Diskrepanz noch offensichtlicher.

Bei der Verfahrenserledigung fallen die grossen Unterschiede noch stärker ins Auge: Werden z.B. in Rheinland-Pfalz fast 85% der Fälle eingestellt, so liegt im Gegensatz dazu die Verurteiltenquote in Bayern und Baden-Württemberg bei 2/3 aller Beschuldigten nach § 218 StGB. Ähnlich grosse Unterschiede zwischen den Bundesländern bestanden auch hinsichtlich der angewandten Einstellungs Vorschriften und der durch die Gerichte ausgeworfenen Strafen.

Diese auf Grund der empirischen Zahlen deutlich sichtbare unterschiedliche Rechtsanwendung liess sich in vergleichbarer Weise in zwei deutlich differenzierbaren Habitus-Typen der Richter und Staatsanwälte wiederfinden. Ein Beispiel soll diesen Sachverhalt demonstrieren: Nach § 218a II Nr. 3 StGB ist eine Frau nicht strafbar, die im Rahmen einer "sozialen Notlage" gehandelt hat. Bei unserer Untersuchung zeigte sich nun, dass eine solche "soziale Notlage" von der Gruppe der "rigiden" Antworter angenommen wird, wenn etwa eine schwere Krankheit bei der Schwangeren oder dem Schwängerer vorliegt, eine konkrete Gefährdung des ungeborenen Kindes aus medizinischen Gründen bestehe oder psychische Probleme der Schwangeren vorliege. Gleichfalls wurde angeführt, dass auch ein jungliches Alter der Schwangeren oder eine große Anzahl schon vorhandener Kinder und eine dadurch entstehende Überforderung der Mutter eine "soziale Notlage" begründe. Bei der "liberalen" Gruppe wurde hingegen insbesondere auf schlechte wirtschaftliche Verhältnisse bzw. einer Existenzbedrohung abgehoben, durch die eine solche "soziale Notlage" begründet sei.

Wird somit von der einen Seite auf eher medizinische Indikationen einer "sozialen Notlage" abgehoben, so sieht dies die "liberale" Gruppe eher unter ökonomischen Gesichtspunkten. Dabei ist noch darauf hinzuweisen, dass diese Unterschiede nicht geschlechtsspezifisch begründbar sind. Diese beiden stark voneinander abweichenden Auffassungen zeigen, dass die partikularistische Rechtsanwendung bereits in den Habitusformen der Richter und Staatsanwälte ihren Ausgang nehmen könnte. Weitere Untersuchungen müssten, da unsere derzeitige Datenbasis lediglich vorsichtige Analogieschlüsse zwischen Einstellungs-Befragung und Aktenmaterial zulässt, die komplette Rekonstruktion konkreter Fälle zum Gegenstand haben.